

Rahmenvertrag Computertomografie (CT)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Gesundheitsbetriebe (kurz Fachverband), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (kurz KFA), Schlesingerplatz 5, 1081 Wien andererseits.

Präambel

(1) Soweit im Folgenden ausschließlich auf Bestimmungen des ASVG verwiesen wird, sind die Parallelbestimmungen der weiteren Sozialversicherungsgesetze (B-KUVG, SVSG) sinngemäß anzuwenden.

(2) Vertragsparteien im Sinne dieses Rahmenvertrages sind der Fachverband einerseits und die KFA andererseits.

(3) Andere Krankenfürsorgeanstalten bzw. Kranken- und Unfallfürsorgeanstalten können, nach vorherigem Einvernehmen mit der KFA Wien und dem Fachverband, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Fachverband dem Rahmenvertrag in der vorliegenden Fassung beitreten und werden sodann in die Anlage 6 aufgenommen.

(4) Allfällige Sonderbestimmungen für bestimmte Krankenfürsorgeanstalten bzw. Kranken- und Unfallfürsorgeanstalten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und werden in Anlage 7 angeführt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Erbringung und Verrechnung von ambulanten CT Untersuchungen durch selbstständige Ambulatorien (kurz Ambulatorien) für die Anspruchsberechtigten der KFA.

(2) Der Fachverband schließt diesen Vertrag für die im Großgeräteplan abgebildeten selbstständigen Ambulatorien.

§ 2 Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der KFA und den Rechtsträger*innen der Ambulatorien wird jeweils durch den Abschluss eines Einzelvertrages gemäß § 3 begründet.

(2) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus diesem Rahmenvertrag in der jeweils geltenden Fassung und dem Einzelvertrag.

(3) Der Inhalt des Rahmenvertrages samt allfälligen in Zukunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen bildet einen Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.

§ 3 Abschluss des Einzelvertrages

(1) Dem Abschluss des Einzelvertrages ist der als Anlage 1 beigefügte Mustereinzulvertrag zu Grunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

- (2) Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Tag.
- (4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 4 Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen einem Ambulatorium und der KFA kann von den vertragschließenden Parteien unter Einhalten einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) in Anlage 5 angeführte Geräte- und/oder Befähigungserfordernisse wegfallen,
- b) vom Ambulatorium nachweislich vertragswidrige Zuzahlungen gemäß § 11 entgegengenommen werden,
- c) der*die ärztliche Leiter*in, der*die Stellvertreter*in oder ein*e Geschäftsführer*in des Ambulatoriums sich einer Handlung schuldig macht, die ihn*sie nach objektiven Gesichtspunkten des Vertrauens der KFA unwürdig erscheinen lässt (Bedachtnahme auf die Judikatur zu § 27 Z 1 AnG sowie § 1162 ABGB),
- d) das Ambulatorium eine sonstige schwerwiegende oder beharrliche Vertragsverletzung begangen hat.

(2) Vor einer Kündigung durch die KFA ist dem Ambulatorium ein Gespräch anzubieten, um zunächst eine einvernehmliche Lösung zu versuchen. An diesem Gespräch kann auf Wunsch des Ambulatoriums ein*e Vertreter*in des Fachverbandes teilnehmen.

(3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung und unabhängig von allfälligen Befristungen, wenn

- a) die KFA aufgelöst wird,
- b) gesetzliche Vorschriften wirksam werden, durch die die Tätigkeit der KFA entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit des Ambulatoriums als Vertragseinrichtung nicht mehr in Frage kommt,
- c) die gesetzlichen bzw. behördlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Ambulatoriums wegfallen,
- d) das Ambulatorium aus dem Großgeräteplan ausscheidet,
- e) über das Vermögen des*der Rechtsträger*in des Ambulatoriums ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

§ 5 Wechsel der Betriebsstätte / des Standortes

Ein beabsichtigter Wechsel der Betriebsstätte / des Standortes ist vom Ambulatorium der KFA schriftlich (mittels eingeschriebenen Briefs) mitzuteilen.

§ 6 Durchführung der Leistungen

(1) Das Ambulatorium ist zur Durchführung der in Anlage 2 angeführten Leistungen auf Rechnung der KFA zu den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen verpflichtet.

(2) Das Ambulatorium kann von den Anspruchsberechtigten auf Grund von Zuweisungen durch Vertrags- oder Wahlärzt*innen, durch eigene Einrichtungen von Versicherungsträgern oder durch Krankenhausambulanzen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Zuweisung ist vollständig auszufüllen und hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Angaben zur Person des*der Anspruchsberechtigten;
- b) klinische Symptomatik;
- c) Zuweisungsdiagnose (Verdachtsdiagnose);
- d) bisherige relevante Therapien / Operationen;
- e) zusammengefasstes Ergebnis bisheriger relevanter Untersuchungen und der zu untersuchenden Region;
- f) Stempel und Unterschrift des*der zuweisenden Ärzt*in;
- g) Bewilligungsvermerk der KFA (sofern die Leistung bewilligungspflichtig ist).

(4) Abänderungen der auf der Zuweisung angegebenen Leistung sind nur in medizinisch begründeten Fällen bzw. bei unökonomischen Zuweisungen im Sinne des Abs 5 zulässig. Abänderungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Rücksprache mit dem*der Zuweiser*in. Dieser Sachverhalt muss auf der Zuweisung entsprechend vermerkt werden. Ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem*der Zuweiser*in nicht möglich, muss die Zuweisungsänderung jedenfalls ausreichend medizinisch begründet werden, was auf der Abrechnung entsprechend zu vermerken ist.

(5) Das Ambulatorium ist zur Einhaltung der Richtlinien des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung gemäß § 30a Abs 1 Z 9 ASVG verpflichtet.

§ 7 Bewilligung durch die KFA

(1) Die im Ambulatorium erbrachten CT-Leistungen sind grundsätzlich nur dann verrechenbar, wenn vor der Leistungserbringung die erforderliche Bewilligung der KFA eingeholt worden ist. Wurde die Bewilligung nicht eingeholt oder wurde diese nicht erteilt, besteht keine Zahlungsverpflichtung der KFA, es sei denn, die KFA erteilt die Bewilligung nachträglich. Bewilligt können nur Leistungen werden, die im Leistungskatalog enthalten sind.

(2) Wird die Honorierung von Leistungen wegen Fehlens der Bewilligung von der KFA abgelehnt, können die Kosten dem*der Anspruchsberechtigten nur dann verrechnet werden, wenn diese*r – für den Fall der Ablehnung der Bewilligung – vor der Untersuchung über die Privatzahlung ohne Kostenerstattungsanspruch gegenüber der KFA nachweislich ausdrücklich (z.B. schriftlich) durch das Ambulatorium informiert wurde.

(3) Das Erfordernis einer chefärztlichen Bewilligung ist vorläufig ausgesetzt.

§ 8 Aufnahme neuer Leistungen

(1) Der Fachverband und die KFA sind interessiert, alle wissenschaftlich erprobten CT-Leistungen als Sachleistungen im Tarifikatalog einzuschließen und den Tarifikatalog daher kontinuierlich den medizinischen Erfordernissen anzupassen.

(2) Vor der Aufnahme neuer Leistungen in die Anlage 2 ist das Einvernehmen zwischen dem Fachverband und der KFA herzustellen, wobei sich beide Vertragsparteien am Leistungskatalog der gesetzlichen Sozialversicherung orientieren.

§ 9 Privatverrechnung von im Ambulatorium erbrachten Leistungen

(1) Im Ambulatorium erbrachte CT-Leistungen dürfen vom Ambulatorium ausschließlich in folgenden Fällen privat mit den Anspruchsberechtigten oder mit Dritten verrechnet werden:

- a) von der KFA abgelehnte Leistungen,
- b) Leistungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des*der Anspruchsberechtigten privat erbracht werden sollen, sofern der*die Anspruchsberechtigte vor der Untersuchung nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurde, dass die gesamten Untersuchungskosten im Falle einer privaten Leistungserbringung von ihm*ihr zu tragen sind und er*sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat.
- c) Leistungen, die nicht im Leistungskatalog enthalten sind.
- d) Leistungen, die keine Krankenbehandlung laut Satzungen der KFA sind.

(2) Werden im Ambulatorium auf Grund einer bestehenden KAG-Betriebsbewilligung auch andere als die mit diesem Vertrag geregelten Leistungen erbracht, für welche zwischen dem Ambulatorium und der KFA keine vertragliche Regelung besteht, gilt für solche Leistungen Abs 1 lit b) sinngemäß.

§ 10 Aufzahlungsverbot

Das Ambulatorium darf für die im Ambulatorium erbrachten CT-Leistungen keinerlei Aufzahlungen, Zuzahlungen, Gebühren oder dergleichen – aus welchem Titel und von wem immer – verlangen oder entgegennehmen. Nebenleistungen sind dann privat verrechenbar, sofern sie ihrer Art nach durch die Anlage 4 zum Rahmenvertrag umfasst sind.

§ 11 Ablehnung der Behandlung

Das Ambulatorium ist in begründeten Fällen berechtigt, die Behandlung eines*einer Anspruchsberechtigten abzulehnen. Es hat auf Verlangen der KFA dieser den Grund der Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung einer Behandlung durch das Ambulatorium zugunsten einer reinen Privatbehandlung ist unzulässig.

§ 12 Öffnungszeiten

(1) Jedes Ambulatorium hat Mindestöffnungszeiten von 40 Wochenstunden einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der KFA eine abweichende Regelung getroffen werden. Die individuellen Öffnungszeiten sind so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Patient*innen, insbesondere auch der Berufstätigen, entsprechen (erwünscht sind auch Samstage).

(2) Das Ambulatorium ist verpflichtet, die im Einzelvertrag konkret vereinbarten Öffnungszeiten einzuhalten und diesen den Anspruchsberechtigten in geeigneter Form (z.B. Homepage) bekannt zu machen. Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten sind der KFA schriftlich, inklusive der bewilligten Anstaltsordnung gemäß § 6 KAKuG, bekannt zu geben.

§ 13 Qualitätssicherung

(1) Das Ambulatorium hat die Befähigung des*der ärztlichen Leiter*in sowie seines*ihrer 1. Stellvertreter*in in geeigneter Form der KFA schriftlich nachzuweisen, inklusive der bewilligten Anstaltsordnung gemäß § 6 KAKuG; der*die ärztliche Leiter*in bzw. sein*e*ihr*e

Stellvertreter*in sind verantwortlich, dass alle untersuchenden / befundenden Ärzt*innen sowie das sonstige medizinische Personal die entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen dauernd erfüllen. Der*die ärztliche Leiter*in muss den Qualifikationserfordernissen für CT-Untersuchungen der Österreichischen Ärztekammer entsprechen (Fachärzt*in für Radiologie bzw. für medizinische Radiologie-Diagnostik). Die Ambulatorien haben die Befähigung der ärztlichen Leitung sowie des*der untersuchenden Ärzt*in in geeigneter Form der KFA schriftlich nachzuweisen.

(2) Das Ambulatorium hat der KFA eine genaue Bezeichnung des zur Durchführung der Untersuchungen verwendeten CT-Gerätetyps (auch Änderungen) schriftlich, inklusive der bewilligten Anstaltsordnung gemäß § 6 KAKuG bekannt zu geben. Verwendet werden dürfen nur Spiral-CT-Geräte mit mindestens 16 Zeilen.

(3) Das Ambulatorium hat die verwendeten Geräte, Apparaturen und sonstigen Einrichtungen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Kontrollintervalle – von dazu autorisierten Unternehmen auf ihre Eignung, Funktionstüchtigkeit und Leistungsabgabe prüfen zu lassen. Über die Ergebnisse solcher Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und der KFA auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Unterlagen der behördlichen Überprüfungen bzw. der Überprüfungen durch die Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement sind auf Verlangen der KFA dieser vorzulegen.

(5) Während der gesamten verlautbarten Öffnungszeit des Ambulatoriums muss ein*e qualifizierte*r Fachärzt*in für Radiologie bzw. für medizinische Radiologie-Diagnostik persönlich anwesend sein.

(6) Das Ambulatorium verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung der in Anlage 5 angeführten Qualitätsstandards.

(7) Auf Anfrage der KFA ist über die Erfüllung der Qualitätserfordernisse nach Anlage 5, sowie über den aktuellen Personalstand – inklusive der absolvierten Ausbildung – Auskunft zu geben.

§ 14 Behindertengerechter und barrierefreier Zugang zum Ambulatorium

Das Ambulatorium ist für die barrierefreie Ausrichtung seiner Einrichtung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Reglementierungen verantwortlich.

§ 15 Untersuchungsaufzeichnungen

(1) Das Ambulatorium muss – ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtungen – die im Zusammenhang mit dem Einzelvertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen führen. Insbesondere müssen in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten geführt werden:

- Name, Geburtsdatum bzw. Versicherungsnummer des*der Patient*in,
- Name, Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) des*der Versicherten (wenn der*die Patient*in Angehörige*r ist),
- Zuweisungsdiagnose,
- Befund,
- Datum und Art der erbrachten Leistung,
- Name des*der Zuweiser*in und
- Art und Menge der verwendeten Kontrastmittel.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre.

§ 16 Zusammenarbeit zwischen den Ambulatorien und der KFA

(1) Das Ambulatorium ist zur Erteilung von Auskünften in medizinischen Fragen, insbesondere die Bekanntgabe der Diagnose, gegenüber den ausgewiesenen Ärzt*innen der KFA verpflichtet. Soweit es sich um Auskünfte nicht medizinischer Art im Zusammenhang mit der Behandlung des*der Anspruchsberechtigten handelt, werden diese auf Anfrage der KFA im Anlassfall erteilt. Die KFA hat für die Geheimhaltung der vom Ambulatorium erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit des*der behandelnden Ärzt*in des Ambulatoriums bleibt auch bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen unberührt. Die Ärzt*innen des Chefärztlichen Dienstes der KFA sind daher nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung unmittelbar einzugreifen.

(3) Die KFA ist in allen Fällen, in denen sie als Kostenträger auftritt, zur Einsichtnahme – auch an Ort und Stelle – in sämtliche diesbezügliche Unterlagen, Aufzeichnungen, Befunde und dgl. berechtigt. Von derartigen Einsichtnahmen vor Ort ist der Fachverband zu informieren. Das Ambulatorium kann eine*n Vertreter*in des Fachverbandes beiziehen.

§ 17 Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der CT-Untersuchungen hat EDV-unterstützt auf Basis des vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgegebenen Datensatzaufbaues zu erfolgen.

(2) Der KFA werden bei der Abrechnung folgende Daten übermittelt:

a. je Patient*in:

- Name,
- Geburtsdatum bzw. Versicherungsnummer des Patienten
- Name und Versicherungsnummer (jedenfalls Geburtsdatum) des*der Versicherten (wenn der*die Patient*in Angehörige*r ist),
- Zuweisungsdiagnose,
- Datum und Art der erbrachten Leistung,
- Name des*der Zuweiser*in,
- Art und Menge der verwendeten Kontrastmittel, sofern diese gesondert vergütet oder beigestellt werden;

b. insgesamt:

- Anzahl der erbrachten Leistungen, gesondert nach deren Art,
- Art und Menge der verwendeten Kontrastmittel, sofern diese gesondert vergütet oder beigestellt werden;

(3) Zusätzlich zur elektronischen Abrechnung sind die entsprechenden Zuweisungsscheine vorrangig digital (z.B. USB-Stick) zu übermitteln. Die Ordnung der Zuweisungsscheine richtet sich nach der elektronisch übermittelten Abrechnung.

§ 18 Honorierung

- (1) Erbrachte Leistungen werden nur vergütet, wenn sie durch die Zuweisung präzise bestimmt sind, die Diagnose angegeben ist und die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages eingehalten werden.
- (2) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.
- (3) Die gelegten Rechnungen werden von der KFA am Zwanzigsten des zweitfolgenden Monats nach dem Einlangen bezahlt.
- (4) Der Grundtarif zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt € 126,14.
- (5) Die Honorierung der aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen erfolgt laut Anlage 2. Die Kontrastmittelabrechnung erfolgt laut Anlage 3.
- (6) Die Tarife in diesem Vertrag werden solange nicht erhöht, bis die endgültigen Tarife der bundesweiten Sozialversicherungsträger die Tarife in diesem Vertrag überschreiten. Sobald dies der Fall ist, gelten die endgültigen Tarife der bundesweiten Sozialversicherungsträger inkl. allfälliger Valorisationen auch für die KFA.
- (7) Ein Vergleich der Tarife der KFA mit jenen der bundesweiten Sozialversicherungsträgern und eine allfällige Anpassung erfolgt jeweils mit 31. Dezember.

§ 19 e-card

Im Zusammenhang mit der Verwendung der e-card verpflichten sich die Ambulatorien die vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Regelungen einzuhalten.

§ 20 Zusammenarbeit zwischen dem Fachverband und der KFA

- (1) Der Fachverband und die KFA werden sich gegenseitig bei der Umsetzung dieses Rahmenvertrages unterstützen. Insbesondere wird der Fachverband die KFA auch zu den Tarifverhandlungen mit den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern einladen.
- (2) Der Fachverband wird die KFA regelmäßig über die aktuellen (vorübergehenden und endgültigen) Tarife der bundesweiten Sozialversicherungsträger und deren Änderungen informieren. Eine Anpassung der KFA-Tarife erfolgt nach Übermittlung der Information seitens des Fachverbandes.

§ 21 Anlagen

Sämtliche Anlagen, sowie allfällige zukünftige Zusatzvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bilden Bestandteile dieses Vertrages.

§ 22 Änderungen

Änderungen dieses Rahmenvertrages, sowie allfälliger Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 23 Wirksamkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit 01.04.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Allfällige Rahmenvereinbarungen in einzelnen Bundesländern treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag kann vom Fachverband sowie von der KFA ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (3) Dieser Rahmenvertrag erlischt mit Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die der Tätigkeitsbereich der KFA oder des Fachverbandes Änderungen bzw. Einschränkungen erfährt, in deren Folge sie als Vertragsparteien dieses Vertrages nicht mehr in Frage kommen.
- (4) Mit Beendigung dieses Vertrages erlöschen alle von diesem Vertrag erfassten Einzelverträge, ohne dass eine gesonderte Kündigung erfolgt. Im Falle der Kündigung dieses Vertrages werden die Vertragsparteien Verhandlungen über einen neuen Vertrag ohne Verzug aufnehmen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Alle Wiener Ambulatorien, die am 31.03.2023 im Großgeräteplan angeführt sind und bereits in einem Vertragsverhältnis zur KFA standen, werden ohne neuerlichen Antrag in das Vertragsverhältnis nach dem vorliegenden Rahmenvertrag übernommen.
- (2) Ein etwaiger Widerspruch zum neuen Rahmenvertrag und eine damit einhergehende Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses ist der KFA bis spätestens 01.06.2023 mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.